



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 4. März 2015

Nummer 8

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium der Finanzen

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung 183

Gewährung von Dienstjubiläumszuwendungen an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Landes Brandenburg 192

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Dömnitz“ 193

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bekanntgabe der individuellen kommunalen Anteile für das Jahr 2015 gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) 194

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Schweinezuchtanlage am Standort 15848 Friedland 195

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 04936 Schlieben OT Oelsig 195

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Untere Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Genehmigung für die Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen am Standort im Landkreis Potsdam-Mittelmark in 14822 Schlalach, Gemarkung Schlalach 196

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Nr. 1, Ersatzneubau und den Betrieb der 110-kV-Freileitung HT1040 Wustermark - Geltow, Abschnitt Kreisgrenze Havelland/Potsdam (Mast 27) - Umspannwerk Geltow der E.DIS AG 197

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Neuanbindung UW Cottbus/Halde und UW Cottbus/Ost“ 198

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Eberswalde	
Ankündigung zur Umstufung der Bundesstraße 109 Landkreis Barnim	199
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	200
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	204
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	205

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung

Erlass des Ministeriums der Finanzen
21 - H 1007.44NBesEU - 2014#V001
Vom 19. Dezember 2014

I.

Einleitung

Mit elektronischem Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 19. Dezember 2014 wurden im Zuwendungsrecht (VV/VVG zu § 44 LHO) die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020“ (kurz: ANBest-EU) aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Die neuen ANBest-EU berücksichtigen die unionsrechtlichen Bestimmungen und Besonderheiten für die Bereiche der Förderungen aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) und treten als Spezialregelung für Zuwendungen aus den bezeichneten EU-Fonds gemäß VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO neben die weitergeltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Besonderheiten, die nur bei den einzelnen Förderungen (EFRE/ESF einerseits beziehungsweise ELER/EMFF andererseits) zu berücksichtigen sind, werden in der ANBest-EU gesondert ausgewiesen. Die ANBest-P gelten ansonsten für Zuwendungen fort, die nicht aus den EU-Fonds gespeist werden.

Die ANBest-EU sind gleichfalls im kommunalen Bereich anzuwenden. Deshalb wurden die Verwaltungsvorschriften für Zuwendung an Gemeinden - VVG - zu § 44 LHO in der Nr. 5.1 mit der Maßgabe ergänzt, dass im Bereich der Förderungen des EFRE, ESF, ELER und des EMFF die gleichen europäischen Förderbestimmungen für den gemeindlichen wie für den außer-gemeindlichen Bereich gelten. Somit sind hier ausschließlich die für die Förderperiode 2014 bis 2020 neu geschaffenen ANBest-EU (Anlage 3 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) anzuwenden. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) gelten ansonsten für Zuwendungen fort, die nicht aus den EU-Fonds gespeist werden.

Die neuen ANBest-EU wurden gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft sowie dem Ministerium für Wirtschaft und Energie erarbeitet und anschließend dem Landesrechnungshof zur Herstellung des Einvernehmens beziehungsweise zur Anhörung vorge-

legt. Die im genannten Erlass angekündigte Gesamtveröffentlichung dieser Änderung der VV/VVG zu § 44 LHO im Amtsblatt für Brandenburg im ersten Quartal 2015 wird nun unter Abschnitt II. umgesetzt.

II.

Gemäß § 5 der Landeshaushaltsordnung (LHO) werden die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 17. Mai 2000 (ABl. S. 666), zuletzt geändert durch den Erlass vom 26. November 2014 (ABl. S. 1494), wie folgt geändert:

1. Die VV zu § 44 LHO werden wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis wird in der Übersicht zu den Anlagen nach der Angabe zu Anlage 2 folgende Angabe zu Anlage 3 eingefügt:

„Anlage 3 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 -

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU)

- ausgenommen Finanzierungsinstrumente und die Europäische Territoriale Zusammenarbeit -“.

- b) Nummer 5.1 wird wie folgt gefasst:

„5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit 36 VwVfG für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I), zur Projektförderung (ANBest-P) und für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) ergeben sich aus den Anlagen 1, 2 und 3 zu VV Nr. 5.1. Bei Baumaßnahmen werden diese durch die Bau-fachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) ergänzt. Die NBest-Bau sind Teil der „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungsmaßnahmen zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO - EZBau“ (Anlage zu VV Nr. 6.4). Die ANBest-I, AN-Best-P sowie die NBest-Bau sind unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Die Bewilligungsbehörde ist befugt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Allgemeinen Nebenbestimmungen zuzulassen. Die Regelungen über den Nachweis und die Prüfung der Verwendung in den Allgemeinen Nebenbestimmungen bleiben unberührt.“

2. Anlage 3 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU)

- ausgenommen Finanzierungsinstrumente und die Europäische Territoriale Zusammenarbeit -

Die ANBest-EU enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Zuwendungen aus folgenden vier Fonds werden von der ANBest-EU erfasst:

1. EFRE Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
2. ELER Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
3. ESF Europäischer Sozialfonds
4. EMFF Europäischer Meeres- und Fischereifonds

Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Nebenbestimmungen sind die Finanzierungsinstrumente des Landes Brandenburg (revolvierende Fonds) nach Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe p der Verordnung (EU/EURATOM) Nr. 966/2012 und Vorhaben des EFRE im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Nummern in diesen Nebenbestimmungen, die am Ende mit dem **Buchstaben a** gekennzeichnet sind, betreffen nur die Fonds **EFRE und ESF**.

Nummern in diesen Nebenbestimmungen, die am Ende mit dem **Buchstaben b** gekennzeichnet sind, betreffen nur die Fonds **ELER und EMFF**.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Pflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- Nr. 9 Änderung von Auflagen und Nebenbestimmungen
- Nr. 10 Weitergabe von Daten

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Bei Hochbauten sind einzelne Ausgabeansätze im Sinne dieser Vorschrift die jeweiligen Kostengruppen 100-700 der DIN 276. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Entgelte als nach dem jeweils für das Land anzuwendenden Tarifvertrag sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen sind nicht förderfähig.
- 1.4 Grundsätzlich darf eine Auszahlung der Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert beziehungsweise beantragt werden, als sie der Erstattung förderfähiger, tatsächlich entstandener und gezahlter Ausgaben des Zuwendungsempfängers im Rahmen des Zuwendungszwecks dient (Erstattungsprinzip).

Im Übrigen darf die Zuwendung wie in den Nummern 1.4.1 und 1.4.2 dargestellt in Anspruch genommen werden.
- 1.4.a In der Mittelanforderung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben darzustellen. Die letzte Mittelanforderung muss mindestens fünf Prozent der Zuwendungssumme betragen und ist als Bestandteil des Verwendungsnachweises einzureichen.

Soweit im Zuwendungsbescheid Vorschusszahlungen zugelassen sind, darf die Zuwendung nur soweit

und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die letzte Teilauszahlung einer Zuwendung in Höhe von fünf Prozent der Zuwendungssumme, bei aus dem ESF finanzierten Vorhaben höchstens 10 000 Euro, wird bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben (voraussichtlich fällige Zahlungen abzüglich erwarteter Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter, Eigenanteil und dem Vorhaben zuzurechnender gegebenenfalls vorhandener Geldbestände) enthalten. Sofern die Förderung ganz oder teilweise über standardisierte Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen oder Pauschalsätze im Sinne von Artikel 67 Absatz 1 und Artikel 68 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 beziehungsweise Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 bei ESF-Förderungen erfolgt, wird auf die Einhaltung des Verbrauches der abgerufenen Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verzichtet.

- 1.4.b** Der Auszahlungsantrag muss neben den Angaben zu den einzelnen Rechnungen (Rechnungsübersicht) auch Angaben zu den vorhabenbezogenen Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter enthalten. Die letzte Teilauszahlung der Zuwendung in Höhe von zehn Prozent der bewilligten Zuwendungssumme wird bis zum Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

Die mit dem Auszahlungsantrag einzureichenden Originalbelege (Rechnungen) müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Vorhaben (zum Beispiel Vorhabennummer oder Aktenzeichen gemäß Zuwendungsbescheid) enthalten.

Bei „Mischrechnungen“, also Rechnungen, die gleichzeitig Kostenpositionen enthalten, die nicht dem Vorhaben zugeordnet werden (für die keine Förderfähigkeit besteht), sind die vorhabenbezogenen Kostenpositionen eindeutig zu kennzeichnen und deren Verwendung zu erläutern.

Im Falle von Festbeträgen, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, und bei standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätzen im Sinne von Artikel 67 Absatz 1 und Artikel 68 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 entfällt der Nachweis der Ausgaben. Davon unberührt sind im Zuwendungsbescheid benannte Belege, die dem Nachweis der

vorgenannten Festbeträge, standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätze dienen.

Auszahlungsanträge sind bis auf den vorgegebenen Vorhabenabschluss/Schlusstermin nicht an feststehende Termine gebunden, sondern können in

institut geleisteten Sicherheiten sind nicht zuwendungsfähig.

- 1.10.a Sollten bei Anwendung des Erstattungsprinzips vom Zuwendungsempfänger bei der Bezahlung von Rechnungen an einen Auftragnehmer Einbehalte vorgenommen werden, so können für diese Teilbeträge keine Mittel erstattet werden. Dies gilt nicht, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Der Auftragnehmer gibt zugunsten des Zuwendungsempfängers eine Bankbürgschaft, nachdem 100 Prozent des Rechnungsbetrages bezahlt sind.
- Der Auftragnehmer hinterlegt einen entsprechenden Teil des Rechnungsbetrages auf einem verzinsten Banksperrkonto, über dessen Gelder nur der Zuwendungsempfänger und der Auftragnehmer gemeinsam verfügen können.
- Der Zuwendungsempfänger begleicht einen reduzierten Rechnungsbetrag und zahlt den Restbetrag auf ein Sperrkonto mit den Bedingungen wie unter dem zweiten Spiegelstrich beschrieben.

Die Einbehalte sind - entsprechend den benannten Voraussetzungen - bis zum 31.12.2023 an den Auftragnehmer auszuzahlen.

- 1.10.b Sicherheitsleistungen werden nur dann als zuwendungsfähige Ausgabe anerkannt, wenn diese durch Zahlungen an den Vertragspartner oder durch Hinterlegung auf ein dem Herrschaftsbereich des Zuwendungsempfängers entzogenen Konto nachgewiesen wurde.

- 1.11.a Bei Vorhaben, die aus dem EFRE gefördert werden und während ihrer Durchführung sowie nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen im Sinne des Artikels 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erwirtschaften, kürzt die Bewilligungsbehörde die zuwendungsfähigen Ausgaben.

1.11.b (unbelegt)

1.12.a (unbelegt)

- 1.12.b Rechnungen können nur maximal bis zur Höhe des vom Auftragnehmer ausgewiesenen Rechnungsbetrages als zuwendungsfähig anerkannt werden. Sollte bei der Rechnungsprüfung durch den Zuwendungsempfänger oder von dessen beauftragten Dritten festgestellt werden, dass der Rechnungsbetrag zu gering ist, darf dennoch nur der ausgewiesene Rechnungsbetrag als zuwendungsfähig anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Zuwendungsempfänger einen erhöhten (korrigierten) Betrag gezahlt hat. Eine Erhöhung des Rechnungsbetrages ist nur durch den Rechnungsleger/Auftrag-

nehmer zulässig. Dies kann durch Vorlage einer überarbeiteten Rechnung oder einer zusätzlichen Rechnung über den Differenzbetrag erfolgen.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

- 2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Verwendungszweck sowohl vom Land Brandenburg als auch von der EU, vom Bund und/oder einem anderen Land gefördert, ist Nummer 2.1 sinngemäß anzuwenden.

Änderungen in der Finanzierung sind bei Fehlbedarfsfinanzierungen nur dann Gegenstand der auflösenden Bedingung, wenn sich durch die Änderungen der im Zuwendungsbescheid zugrunde gelegte Fehlbedarf insgesamt verringert hat. Sind also zum Beispiel Ausgabeneinsparungen eingetreten, weil der Zuwendungsempfänger seine Ausgaben im Hinblick auf unerwartete Einnahmемinderungen eingeschränkt hat, liegt ein Fall der Nummer 2 nicht vor, wenn der Fehlbedarf unverändert geblieben ist. Allerdings können sich Rückforderungen aus anderen anspruchsbegründenden Sachverhalten ergeben (zum Beispiel wegen unerlaubter Abweichungen vom Haushalts-/Wirtschafts-/Finanzierungsplan oder wegen Nichteinbringung zugesagter Eigenmittel).

- 2.3 bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben. Soweit die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, ermäßigt sich die Zuwendung auf den Betrag des tatsächlich zuwendungsfähigen Vielfachen.

3 Vergabe von Aufträgen

Es gilt der Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

- 3.1.a Bei Aufträgen, die nach Nummer 3.2 und Nummer 3.3 nicht den Regelungen für Vergaben unterliegen und bei denen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens entspricht, hat der

Zuwendungsempfänger ab einem Auftragswert von mehr als 500 Euro netto mindestens drei vergleichbare Angebote beziehungsweise Preisvergleiche einzuholen und die Auswahlgründe zu dokumentieren.

Auf Anforderung ist der Bewilligungsbehörde die Dokumentation nachzuweisen.

- 3.1.b Bei Aufträgen, die nach Nummer 3.2 und Nummer 3.3 nicht den Regelungen für Vergaben unterliegen, hat der Zuwendungsempfänger ab einem Auftragswert von mehr als 500 Euro netto mindestens drei vergleichbare Angebote beziehungsweise Preisvergleiche einzuholen und die Auswahlgründe zu dokumentieren.

Der Bewilligungsbehörde ist die Dokumentation nachzuweisen.

- 3.2 Sofern die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens und der Auftragswert voraussichtlich mehr als 100 000 Euro netto beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckes folgende Vorschriften anzuwenden:

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - VOB/A,
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil A - VOL/A,
- das Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz - BbgMFG).

Dabei sind die Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO entsprechend anzuwenden. Die Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes richtet sich nach den Grundsätzen des § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV).

- 3.3 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV), den Abschnitt 2 VOB/A beziehungsweise VOL/A, die VOF beziehungsweise die Sektorenverordnung anzuwenden sowie das Brandenburgische Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz - BbgVergG) oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben von Nummer 3.2 unberührt.

- 3.4 Aufträge von öffentlichen Stellen im Sinne des § 98 GWB, die

- a) nicht unter die Verpflichtungen nach Nummer 3.3 fallen - insbesondere Aufträge unterhalb der Schwellenwerte des § 2 VgV - und
- b) nach der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen 2006/C 179/02 (Mitteilung) für den Europäischen Binnenmarkt relevant sind,

sind entsprechend den Anforderungen der Mitteilung der Kommission bekannt zu machen und zu vergeben (Transparenzpflicht).

- 3.5 Planungs-, Vermessungs- und Prüfleistungen auf der Grundlage bestehender Gebühren- und Honorarordnungen unterliegen ebenfalls den Regelungen nach Nummer 3.1 bis Nummer 3.3.

- 3.6 Aufträge, die aus Mitteln finanziert werden, die über

- Festbeträge, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt,
- standardisierte Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen oder Pauschalsätze

bezuendet werden, unterliegen nicht den Anforderungen nach Nummer 3.1 und Nummer 3.2.

Dies gilt nicht für Aufträge, die der Transparenzpflicht nach Nummer 3.4 oder den Verpflichtungen nach § 98 GWB und der VgV unterliegen, den Abschnitt 2 VOB/A beziehungsweise VOL/A, die VOF oder die Sektorenverordnung anwenden.

- 3.7 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen beziehungsweise Prüfungen in Bezug auf die Einhaltung des Grundsatzes einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung durchzuführen.

4 **Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände**

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Empfänger darf über sie vor Ablauf der im Bescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

- 4.2 Der Empfänger hat die zur Erfüllung des Zweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar als Landeseigentum zu kennzeichnen.

- 4.3 Dem Land Brandenburg steht ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen von Studien und Konzepten zu, die mithilfe der Zuwendungen erarbeitet wurden. Das Land Brandenburg ist zur Veröffentlichung oder sonstigen unentgeltlichen Verwertung der Ergebnisse im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt.

5 Pflichten des Zuwendungsempfängers

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1.1 sich vorhabenbezogene Ausgaben des Zuwendungsempfängers um mehr als 7,5 Prozent oder mehr als 10 000 Euro ermäßigen oder sich die Finanzierung ändert, insbesondere wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält.

- 5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

- 5.1.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

- 5.1.4.a bei als Vorschuss ausgezahlten Mitteln die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können. Die nicht verbrauchten Mittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.

Dies gilt nicht im Falle von Förderungen, die ganz oder teilweise über standardisierte Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen oder Pauschalsätze erfolgen. Auf Nummer 1.4.a letzter Satz wird insoweit hingewiesen.

- 5.1.4.b (unbelegt)

- 5.1.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

- 5.1.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird. Wird vor dem Ende der Aufbewahrungsfrist über das Vermögen des Zuwendungsempfängers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die rechtliche Auflösung des Zuwendungsempfängers beschlossen, ist dies unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen und eine rechtsverbindliche Erklärung vorzulegen, wie die Aufbewahrung der Belege und gegebenenfalls deren Prüfung durch die hierzu berechtigten Stellen bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist gewährleistet wird; andernfalls sind die Belege vollständig an die

Bewilligungsbehörde zu übergeben. Diese Pflichten gelten auch für einen Insolvenzverwalter.

- 5.1.7 sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (zum Beispiel Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschaftsstruktur, Rechtsform) ändern.

- 5.1.8 für ein Vorhaben (außer im Rahmen ESF-geförderter Vorhaben), das Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung beziehungsweise innerhalb der im Bewilligungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist Folgendes zutrifft:

- Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb Brandenburgs und Berlins,
- Änderung der Eigentumsverhältnisse oder
- erhebliche Veränderungen der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würden.

- 5.1.9 für ein Vorhaben (außer im Rahmen ESF-geförderter Vorhaben), das Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, binnen zehn Jahren nach der Abschlusszahlung (sofern die Zweckbindungsfrist im Bewilligungsbescheid nicht länger festgelegt wurde) die Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb der Europäischen Union verlagert wird. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger ein kleines oder mittleres Unternehmen ist.

- 5.2 Der Zuwendungsempfänger ist darüber hinaus verpflichtet,

- 5.2.1 den von der Bewilligungsbehörde mitgeteilten Informations- und Publizitätspflichten unverzüglich nachzukommen.

- 5.2.2 die von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid abgeforderten Daten zu dem geförderten Vorhaben zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu den vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu hat er, soweit erforderlich, auch die abgeforderten Daten bei den an dem Vorhaben Teilnehmenden und an dem Vorhaben beteiligten Partnern/Partnerinnen zu erheben und entsprechende Einverständniserklärungen einzuholen. Zudem hat er die an dem Vorhaben Teilnehmenden über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung zu informieren. Die Daten bilden die Grundlage für Berichtspflichten des Landes Brandenburg gegenüber der Europäischen Kommission. Zudem ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des jeweiligen Operationellen Programms/Entwicklungsprogramms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

- 5.2.3 den Gleichstellungsaspekt nach den Vorgaben des Förderprogramms bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen und eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung auszuschließen.
- 5.2.4 in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management nach den Vorgaben des Förderprogramms bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.
- 5.2.5 eine vollständige Vorhabendokumentation mit Originalbelegen zu führen. Diese beinhaltet sämtliche vorhabenrelevanten Unterlagen, insbesondere Finanzierungsplan, Unterlagen über die Zuwendung, Nachweise zum wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatz und die Vergabe von Aufträgen sowie Berichte zum Vorhaben und über erfolgte interne und externe Kontrollen.
- 5.2.6.a für alle Finanzvorgänge im Rahmen eines Vorhabens ein separates Buch- und Kontoführungssystem zu verwenden. Gemeinden und gemeindlicher Bereich sind verpflichtet, die Zuwendungen auf einem gesonderten Bankkonto zu bewirtschaften.

5.2.6.b (unbelegt)

6 Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten und bei aus dem ESF geförderten Vorhaben innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 6.1.a Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr ausgezahlte Zuwendung ein Zwischennachweis zu führen.

Der Zwischennachweis ist entbehrlich

- für Gemeinden und den gemeindlichen Bereich,
- wenn Zuwendungsmittel erst nach Abschluss und im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung ausgezahlt werden,
- wenn der Durchführungszeitraum des Vorhabens bis zum 31. Mai des Folgejahres endet,
- bei Vorhaben mit einem Durchführungszeitraum von maximal zwölf Monaten, deren Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt ist.

Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nummer 6.3 dürfen mit dem nächstfälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

6.1.b (unbelegt)

6.2.a Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis einschließlich der Belegliste.

6.2.b Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

6.2.2.a Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Je nach Ausgestaltung der Förderung müssen standardisierte Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen oder Pauschalsätze nicht in die Belegliste eingetragen werden.

6.2.2.b In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

Werden im Rahmen des Verwendungsnachweises neue Ausgaben geltend gemacht, die nicht bereits im Rahmen vorheriger Auszahlungsanträge berücksichtigt wurden, so sind zusätzlich die unter Nummer 6.4.b genannten Voraussetzungen zu erfüllen.

6.2.3 Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) als förderfähige Ausgabe berücksichtigt werden.

6.2.4 Für Festbetragsfinanzierungen, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, und bei Förderungen von standardisierten

Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätzen im Sinne von Artikel 67 Absatz 1 und Artikel 68 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und zusätzlich Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 bei ESF-Förderungen ist vom Zuwendungsempfänger ein angepasster zahlenmäßiger Nachweis und eine angepasste tabellarische Belegübersicht einzureichen.

- 6.2.5 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.3.a Der Zwischennachweis (Nummer 6.1.a Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.3.b (unbelegt)
- 6.4.a Die Einnahmen und Ausgaben müssen vom Zuwendungsempfänger anhand von Originalbelegen nachgewiesen werden können. Als Ausgabebelege sind Rechnungen und Zahlungsbeweise vorzuhalten. Wurden keine Rechnungen ausgestellt, sind die Ausgaben durch Verträge und Zahlungsbeweise zu belegen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Vorhaben (zum Beispiel Vorhabenummer) enthalten. Werden Ausgaben nur anteilig abgerechnet, so ist der Vorhabenanteil (Prozentsatz und abgerechneter Teilbetrag) auf den Belegen zu vermerken und in einer gesonderten Aufstellung schriftlich zu begründen.

Satz 1 gilt nicht für Ausgabebelege im Falle von Festbeträgen, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und

Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Nummer 7.1 Satz 1) zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist oder die Zweckbindungsfrist im Bewilligungsbescheid länger festgelegt wurde. Die Dokumente müssen entweder im Original oder als beglaubigte Kopie der Originale aufbewahrt werden. Zur Aufbewahrung, auch schon vor Vorlage des Verwendungsnachweises, können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

- 6.6.a Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.
- 6.6.b Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungsnachweise dem Verwendungsnachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

7 Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege, sonstige Geschäftsunterlagen und Dokumente anzufordern, die insbesondere dem Nachweis
- der tatsächlichen Durchführung des Vorhabens dienen (zum Beispiel Tätigkeitsnachweise, Anwesenheitsnachweise, Stundennachweise),
 - der tatsächlichen Verausgabung dienen, beziehungsweise bei standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätzen, die dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweis dienen,

sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche

- den jeweiligen Europäischen Fonds zuständige Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde beziehungsweise Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.
- 7.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.
- 7.5 Aufgedeckte ungerechtfertigte Ausgaben im Rahmen von Prüfungen nach Nummer 7.3 können auch nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung zurückgefordert werden.
- 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn
- 8.1.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.1.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 8.1.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2),
- 8.1.4 ein Verstoß gegen die unter Nummer 3 genannten Vergabebestimmungen vorliegt.
- 8.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.2.1.a im Falle von per Vorschuss ausgezahlten Mitteln die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder
- 8.2.1.b (unbelegt)
- 8.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Pflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.
- 8.3 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49a Absatz 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.4.a Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen.
- 8.4.b (unbelegt)
- 8.5.a (unbelegt)
- 8.5.b Gegenüber dem Zuwendungsempfänger bestehende und künftig entstehende Rückzahlungsansprüche aufgrund von Vorhaben, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) - Abteilung Garantie, aus dem Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft zur Finanzierung der Marktmaßnahmen und anderer Maßnahmen (EGFL) sowie aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert sind, werden mit vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen des Zuwendungsempfängers aus Vorhaben, die unter ausschließlicher oder teilweiser Beteiligung des EGFL sowie des ELER finanziert werden, auch vorhabenübergreifend verrechnet.
- 9 Änderung von Auflagen und Nebenbestimmungen**
- Die Bewilligungsbehörde behält sich den Erlass nachträglicher Auflagen beziehungsweise die nachträgliche Ergänzung und Änderung von Auflagen vor (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 5 VwVfG).
- 10 Weitergabe von Daten**
- 10.a Wird bei einem Vorhaben festgestellt, dass der Zuwendungsempfänger mit Mitteln der EU-Fonds ungegerechtfertigte Ausgaben getätigt hat, werden - abhängig von Art und Höhe der rechtsgrundlos an ihn gezahlten Beträge - nach Artikel 122 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 Informationen darüber an die Europäische Kommission (zum Beispiel das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung [OLAF]) gemeldet.
- 10.b (unbelegt)“.

3. Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) (VVG) zu § 44 LHO wird wie folgt gefasst:

„5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 36 VwVfG für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - (ANBest-G) ergeben sich aus der Anlage zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 und für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) aus der Anlage 3 zu VV Nr. 5.1 zu § 44. Sie sind unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Die Bewilligungsbehörde ist befugt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Allgemeinen Nebenbestimmungen zuzulassen. Die Regelungen über den Nachweis und die Prüfung der Verwendung in den Allgemeinen Nebenbestimmungen bleiben unberührt.

Im Bereich der Förderungen des EFRE, ESF, ELER und des EMFF gelten die gleichen europäischen Förderbestimmungen für den gemeindlichen wie für den außergemeindlichen Bereich. Deshalb ist hier ausschließlich die für die Förderperiode 2014 bis 2020 neu geschaffene ANBest-EU (Anlage 3 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) anzuwenden.

Besonderheiten, die nur bei den einzelnen Förderungen (EFRE/ESF einerseits beziehungsweise ELER/EMFF andererseits) zu berücksichtigen sind, werden in der ANBest-EU gesondert ausgewiesen.“

III.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung der ANBest-EU vom 19. Dezember 2014 (per E-Mail übermitteltes Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 19. Dezember 2014 an die Beauftragten für den Haushalt [BdH] der Ressorts der Landesregierung, des Landtages, des Landesverfassungsgerichts und des Landesrechnungshofs) außer Kraft gesetzt.

Gewährung von Dienstjubiläumszuwendungen an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Landes Brandenburg

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 45-FD 1704.64-2015#001 -
Vom 12. Februar 2015

Das nachfolgende Rundschreiben gibt Hinweise zur Anwendung einer Neuregelung im Recht der Jubiläumszuwendungen an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Landes. Es ergänzt das Rundschreiben - 15.8-1104-45.4 - vom 3. März 1997 (ABl. S. 202), zuletzt geändert durch Rundschreiben - 45-FD 1704.64-001/10 - vom 8. März 2010.

Beamtinnen und Beamte erhalten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung nach den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften (§ 64 des Landesbeamtengesetzes). Für die Richterinnen und Richter gilt dies entsprechend (§ 10 des Brandenburgischen Richtergesetzes).

Mit Wirkung vom 24. Dezember 2014 wurde die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes (JubV) durch die Verordnung über die Gewährung von Dienstjubiläumszuwendungen (Dienstjubiläumsverordnung - DJubV) vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2267) ersetzt und ist somit unmittelbar anzuwenden.

Mit der Neufassung werden die Regelungen, welche Zeiten für das Dienstjubiläum zu berücksichtigen sind, aktualisiert und an die inzwischen ergangene Rechtsprechung angepasst.

Zum Inhalt der Neuregelung wird insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

1. Mit § 2 Absatz 2 DJubV wird die **Höhe der Jubiläumszuwendungen** in Anlehnung an die Regelungen für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes angehoben auf
 - 350 Euro bei 25 Dienstjahren,
 - 500 Euro bei 40 Dienstjahren,
 - 600 Euro bei 50 Dienstjahren.
2. **Von Amts wegen** zu berücksichtigen sind die Dienstzeiten nach § 3 Absatz 1 DJubV. Es werden nun auch Zeiten als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder des Landtages sowie als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer Fraktion dieser Parlamente berücksichtigt. Ebenso wird gewährleistet, dass Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten anerkannt werden, wenn zu dieser Zeit ein Dienstverhältnis bestanden hat.
3. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden nach § 3 Absatz 4 DJubV wie Zeiten einer Vollbeschäftigung berücksichtigt. Zeiten der unterhältigen Teilzeitbeschäftigung werden nunmehr - anders als nach dem Wortlaut der bisherigen JubV - einbezogen.
4. Zur Vermeidung eines erheblichen und unverhältnismäßigen Aufwandes werden die in § 3 Absatz 2 DJubV genannten Zeiten nur **auf Antrag** berücksichtigt. Dies betrifft Zeiten, die erst durch eine Rechtsänderung berücksichtigungsfähig geworden sind und Zeiten politischer Verfolgung, die nach den entsprechenden Gesetzen festgestellt wurden. Die Antragstellung ist nachträglich ohne Einhaltung einer Frist möglich.

Die Dienstjubiläumsverordnung hat inhaltlich keine Auswirkungen auf die Verwaltungsvorschrift der Ministerin der Finanzen zur Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Landes Brandenburg (JubVwV) vom 3. März 1997, die zuletzt durch Rundschreiben vom 6. Juli 2012 (ABl. S. 1087) geändert worden ist. Redaktionelle Änderungen der Verwaltungsvorschrift erfolgen zu gegebener Zeit.

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Dömnitz“

Erneute Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 16. Februar 2015

Die Bekanntmachung vom 11. Dezember 2014 (ABl. 2015 S. 35) wird aufgehoben und durch die nachfolgende ersetzt.

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Dömnitz“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Prignitz. Es haben sich nach der ersten Auslegung des Verordnungsentwurfs in der Zeit vom 25. August 2014 bis 26. September 2014 Änderungen in der Verordnung und im Grenzverlauf ergeben.

Geplante Änderung der Verordnung:

§ 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b gilt nunmehr auch für die in § 3 Absatz 2 Nummer 2 genannten Lebensraumtypen.

Von den Grenzänderungen sind folgende Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt:	Gemarkung:	Flur:
Pritzwalk	Sadenbeck Beveringen	1, 2 und 4; 7.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden

im Zeitraum vom 23. März 2015
bis einschließlich 24. April 2015

bei den folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1. Landkreis Prignitz
- untere Naturschutzbehörde -
Berliner Str. 49
19348 Perleberg
2. Stadt Pritzwalk
Fachbereich 3
Gartenstr. 12
16928 Pritzwalk
3. Amt Meyenburg
Bauamt
Freyensteiner Str. 42
16945 Meyenburg

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Raum 162, Albert-Einstein-Str. 42 - 46, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Alle bisher vorgebrachten Bedenken und Anregungen behalten ihre Gültigkeit.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Dömnitz“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.mlul.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren

**Bekanntgabe
der individuellen kommunalen Anteile
für das Jahr 2015
gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3
des Gesetzes zur Ausführung
des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)**

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 6. Februar 2015

Der Ermittlung der individuellen vorläufigen Budgets für jeden örtlichen Träger der Sozialhilfe für das Jahr 2015 werden folgende individuellen kommunalen Anteile zugrunde gelegt:

Kreisfreie Stadt	Stadt Brandenburg	Stadt Cottbus	Stadt Frankfurt (Oder)	Stadt Potsdam
Individueller kommunaler Anteil	17,7 %	18,9 %	16,6 %	17,2 %

Landkreis	Barnim	Dahme-Spreewald	Elbe-Elster	Havelland	Märkisch-Oderland
Individueller kommunaler Anteil	15,0 %	22,8 %	20,1 %	12,8 %	16,3 %

Landkreis	Oberhavel	Oberspreewald-Lausitz	Oder-Spree	Ostprignitz-Ruppin	Potsdam-Mittelmark
Individueller kommunaler Anteil	13,5 %	13,7 %	18,1 %	17,9 %	18,3 %

Landkreis	Prignitz	Spree-Neiße	Teltow-Fläming	Uckermark
Individueller kommunaler Anteil	13,0 %	15,4 %	14,0 %	14,2 %

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer
Schweinezuchtanlage am Standort 15848 Friedland**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 3. März 2015

Die Firma Agrargenossenschaft eG Günthersdorf, Günthersdorf 16 in 15848 Friedland beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15848 Friedland, Gemarkung Günthersdorf, Flur 1, Flurstück 207 (Landkreis Oder-Spree) eine Schweinezuchtanlage zu ändern (Az. G00315).

Die geplante Änderung umfasst die Umstrukturierung der Schweinezuchtanlage in eine Schweinezucht- und -mastanlage mit 896 Sauenplätzen, 2.300 Ferkelplätzen, 3 Eberplätzen und 1.416 Mastschweinplätze.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1.8.1 GE des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.8.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb
einer Windkraftanlage in 04936 Schlieben OT Oelsig**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 3. März 2015

Der Firma SAB WindTeam GmbH, Berliner Platz 1 in 25524 Itzehoe wurde die Neugenehmigung gemäß §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf den Grundstücken in 04936 Schlieben OT Oelsig, **Gemarkung Oelsig, Flur 4, Flurstück 124 eine Windkraftanlage** des Typs Nordex N100/2500 zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage mit einem Rotordurchmesser von 99,8 m, einer Nabenhöhe von 100 m, einer Gesamthöhe von 150 m und einer elektrischen Leistung von 2,5 MW sowie den dazugehörenden Kranaufstellplatz, die Trafostation und die Zuwegung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 05.03.2015 bis 18.03.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, in der Stadtverwaltung Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben und in der Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain, Am Markt 8 in 03253 Doberlug-Kirchhain zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für die Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen am Standort im Landkreis Potsdam-Mittelmark in 14822 Schlalach, Gemarkung Schlalach

Gemeinsame Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Vom 3. März 2015

Der Firma ENERCON GmbH, Dreckamp 5 in 26605 Aurich wurde die 2. Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) im Landkreis Potsdam-Mittelmark, davon fünf WKA des Typs ENERCON E-101 mit einer Gesamthöhe von 199,00 m in 14822 Schlalach in der Gemarkung Schlalach, Flur 6 sowie eine WKA des Typs ENERCON E-82 mit einer Gesamthöhe von 179,38 m in der Gemarkung Schlalach, Flur 4 erteilt.

Für die Entnahme und Ableitung von Grundwasser zur zeitweiligen Absenkung von Grundwasser während der Baumaßnahmen wurde die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 2 Wasserhaushaltsgesetz erteilt. Die Erlaubnis wurde unter den im wasserrechtlichen Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die 2. Teilgenehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 05.03.2015 bis einschließlich 19.03.2015**

- im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Haus 3, Zimmer 328,
- im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachbereich 3, Fachdienst 38 untere Wasserbehörde, Papendorfer Weg 3, Backsteingebäude, Raum 102 in 14806 Bad Belzig,
- im Amt Brück, Bauamt, Raum 206, Ernst-Thälmann-Str. 59 in 14822 Brück und
- im Amt Niemege, Bauamt, Großstraße 6 in 14823 Niemege

aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Referat RW 1, Postfach 601061 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Referat RW 1, Postfach 601061 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Referat RW 1, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Nr. 1,
Ersatzneubau und den Betrieb der
110-kV-Freileitung HT1040 Wustermark - Geltow,
Abschnitt Kreisgrenze Havelland/Potsdam (Mast 27) -
Umspannwerk Geltow der E.DIS AG**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 3. März 2015

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Planfeststellungsbehörde) vom 05.02.2015, Aktenzeichen: 27. 2-1-29, ist der Plan der E.DIS AG für das oben genannte Vorhaben gemäß § 43 Satz 1 Nummer 1 sowie § 74 VwVfG in Verbindung mit dem VwVfGBbg mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen und Anordnungen auf der Grundlage des Antrages vom 5. Dezember 2011 festgestellt worden.

Der Trägerin des Vorhabens wurden Auflagen erteilt.

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin einzureichen. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Berlin- Brandenburg über den auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationsweg einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 43e Absatz 3 Satz 1 EnWG).

Vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene

Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse, vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Absatz 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 43e Absatz 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin gestellt und begründet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 11. März 2015 bis einschließlich 24. März 2015

in folgenden Stadt- und Gemeindeverwaltungen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus:

Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Stadtentwicklung, Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 8. Etage, Raum 816, 14469 Potsdam

Gemeindeverwaltung Schwielowsee, Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit, Zimmer 2.6, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, schriftlich angefordert werden.

Hinweis: Der Planfeststellungsbeschluss kann auch im Internet unter www.lbgr.brandenburg.de eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Schroschk

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010

(BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), in der Fassung der Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der Fassung der Änderung durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890)

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „110-kV-Neuanbindung
UW Cottbus/Halde und UW Cottbus/Ost“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 16. Februar 2015

Die envia Mitteldeutsche Energie AG plant auf dem Gebiet der Stadt Cottbus nordöstlich des Tagebaus Cottbus-Nord die Umbindung der Umspannwerke Cottbus/Halde und Cottbus/Ost auf die 110-kV-Freileitung Neuendorf-Grötsch, Bl. 6710.

Zur Einbindung des UW Cottbus/Ost ist eine ca. 530 m lange, einsystemige 110-kV-Freileitung neu zu errichten. Das UW

Cottbus/Halde soll durch eine ca. 18 m lange Leitungsbrückung umgebunden werden.

Auf Antrag der SAG GmbH, CeGIT (Annahofer Graben 1 - 3, 03099 Kolkwitz), die im Auftrag der envia Mitteldeutsche Energie AG handelt, hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-336) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Ankündigung zur Umstufung der Bundesstraße 109 Landkreis Barnim

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Dienststätte Eberswalde
Vom 10. Februar 2015

Im Rahmen der Föderalismusreform II der Bundesregierung sind alle Bundesstraßen, die ihre Fernverkehrsrelevanz nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist, verloren haben, in Straßen nach Landesrecht abzustufen.

Auf Grund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung durch ihre Parallellage zu Abschnitten der Bundesautobahn (BAB) 11 innerhalb des Landkreises Barnim soll die Bundesstraße (B) 109 zwischen dem Netzknoten 3246 010 mit der B 167 und dem Netzknoten 3147 002 mit der B 273 abgestuft werden.

Zwischen den Baulastträgern wurde Einvernehmen darüber erzielt, auf der Grundlage des § 2 FStrG und der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung (FStrZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. II S. 161), geändert durch die Verordnung vom 12. September 2007 (GVBl. II S. 309), mit Wirkung zum 1. Juni 2015 folgende Abstufung vorzunehmen:

Von der B 109 sollen über eine Länge von 14,438 km folgende Abschnitte, einschließlich der Nebenanlagen, zur Landesstraße (L) gemäß § 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) abgestuft werden:

Abschnitt 40, von Netzknoten (NK) 3246 010 nach NK 3246 007
Abschnitt 50, von NK 3246 007 nach NK 3246 004
Abschnitt 60, von NK 3246 004 nach NK 3246 001
Abschnitt 61, OC (Kreisverkehr)
Abschnitt 80, von NK 3246 001 nach NK 3147 005
Abschnitt 90, von NK 3147 005 nach NK 3147 002.

Die neue Bezeichnung der Straßenabschnitte soll L 100 sein.

Künftiger Träger der Straßenbaulast nach § 9 BbgStrG wird das Land Brandenburg sein.

Die Ankündigung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Betriebssitz des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, in 15366 Hoppegarten vorgebracht werden.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck
Abteilungsleiterin Verkehr

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 28. April 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Lebus Blatt 15540** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 29,00/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Lebus, Flur 9, Flurstück 441, Verkehrsfläche, Frankfurter Str., Größe: 233 m² und

Flurstück 442, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 43, 44, 45, 46, 47, 48, Größe: 6.149 m²;

verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen, Nr. 40 des Aufteilungsplanes, EG-Ladenlokal 8. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern: 15501 bis 15524, 15526 bis 15534, 15536 bis 15539) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Die Pkw-Stellplätze Nr. 33 bis 40 sind den jeweiligen Eigentümern der Teileigentumseinheiten Nr. 33 bis 40 zugeordnet. Die Nutzung der anderen Stellplätze ist ausgeschlossen. versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.09.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 57.500,00 EUR.

Nutzung: eigengenutztes Ladengeschäft (Bäckereiverkaufsstelle). Postanschrift: Frankfurter Str. 43 - 48, 15326 Lebus.

AZ: 3 K 114/13

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Zwangsversteigerung

Am

Montag, 27. April 2015, 13:30 Uhr

soll im Amtsgericht Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58), der im Grundbuch von **Großziehten Blatt 2057** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 821/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Großziehten, Flur 4, Flurstück 6/1, Gebäude- und Freifläche, Am Lindengarten 5, 7, Größe 1.377 m²;

Gemarkung Großziehten, Flur 4, Flurstück 6/2, Gebäude- und Freifläche, Am Lindengarten 1, 3, Größe 730 m²;

Gemarkung Großziehten, Flur 4, Flurstück 6/3, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Straße 165 a, Größe 516 m²;

Gemarkung Großziehten, Flur 4, Flurstück 7/3, Gebäude- und Freifläche, Am Lindengarten, Größe 2 m²;

Gemarkung Großziehten, Flur 4, Flurstück 7/4, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Straße 165 a, Größe 435 m²;

Gemarkung Großziehten, Flur 4, Flurstück 12/5, Gebäude- und Freifläche, Am Lindengarten 5, 7, Größe 248 m²;

Gemarkung Großziehten, Flur 4, Flurstück 12/6, Gebäude- und Freifläche, Am Lindengarten 1, 3, Größe 235 m²;

Gemarkung Großziehten, Flur 4, Flurstück 12/7, Gebäude- und Freifläche, Am Lindengarten 9, 11, Größe 1.377 m²;

Gemarkung Großziehten, Flur 4, Flurstück 12/8, Gebäude- und Freifläche, Am Lindengarten 15, 17, Größe 1.426 m²;

Gemarkung Großziehten, Flur 4, Flurstück 12/9, Gebäude- und Freifläche, Am Lindengarten 21, 23, Größe 1.560 m²;

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 21 im Block A des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 54 und der Freiterrasse Nr. 21 sowie dem Stellplatz Nr. 19.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer. Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

versteigert werden.

Die Wohnung befindet sich in 12529 Schönefeld, Am Lindengarten 25, Erdgeschoss links in einem vollunterkellerten

2 1/2-geschossigen Mehrfamilienhaus. Sie besteht aus Flur, einem Wohnraum mit Küchenzeile, Freiterrasse Nr. 21 und Bad sowie Hobbyraum im Keller mit einer gesamten Wohn-/Nutzfläche von ca. 55,61 qm. Im Wohnzimmer befindet sich ein direkter Zugang zum Hobbyraum. Sondernutzungsrechte sind weiterhin an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 54 und dem Außenstellplatz Nr. 19 vereinbart.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015 (Haus 58), vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Verkehrswert: 54.000,00 EUR

Ein Erwerb unterhalb 50 % des Verkehrswertes ist nicht möglich.

Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu leisten (Bankbürgschaft oder einen von einem deutschen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck). Bietungsvollmachten müssen notariell beglaubigt oder beurkundet sein. Achtung, keine Barzahlung!

Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>
Ansprechpartner der Gläubigervertreter: 02161 249-309
AZ: 8 K 65/13

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 14. April 2015, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dahme Blatt 2836** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dahme, Flur 2, Flurstück 135, Jüterboger Str. 28, Größe 1.090 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 99.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.03.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15936 Dahme, Jüterboger Straße 28. Es ist bebaut mit Mehrfamilienwohnhaus.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 17.10.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 41/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 16. April 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Seehausen Blatt 298** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seehausen, Flur 1, Flurstück 41, Dorfstraße 15, Größe 260 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 43.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.11.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf, Seehausen 47. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 151/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 21. April 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 445** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 11.432/1000 Miteigentumsanteil an Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Straße 15, Größe 3.736 m²,

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²,

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²,

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lesingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 12/1 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 34.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Altes Lager, Breitscheidstraße 8. Angaben zur Wohnung: 3-Zimmer, Küche, Bad/WC, Flur Balkon, Wfl. ca. 68,66 EUR, vermietet, zwangsverwaltet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 48/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 21. April 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 446** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Straße 15, Größe 3.736 m²,

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²,

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²,

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 12/2 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

Der Gegenstand des Sondereigentums ist bezüglich der Zuordnung an dem Pkw-Stellplatz Nr. P 16 geändert.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 34.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Altes Lager, Breitscheidstraße 8. Angaben zur Wohnung: 3-Zimmer, Küche, Bad/WC, Flur, Balkon, zwangsverwaltet, vermietet.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 49/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 22. April 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 450** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 7.345/1.000 (Sieben, dreihundertfünfundvierzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 15, Größe 3.736 m²,

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²,

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²,

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12/6.

Für jeden Miteigentümer ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 24.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Breitscheidstr. 8. Die 3-Zimmer-Wohnung im DG hat eine Wohnfläche von ca. 44,24 m².

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 53/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 22. April 2015, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 605** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 0.671/1.000 (Null, Sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 15, Größe 3.736 m²,

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²,

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²,

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 99.

Für jeden Miteigentümer ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Der Pkw-Stellplatz Nr. T 99 befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Breitscheidstraße/Ecke Lessingweg in einer Tiefgarage, Bj. ca. 1996/1997.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 55/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 28. April 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 604** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 0.671/1.000 (Null, Sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²,

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²,

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²,

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 15, Größe 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 98.

Für jeden Miteigentümer ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.06.2013 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Altes Lager in unmittelbarer Nähe der Wohnungseigentume Breitscheidstraße 8. Der Stellplatz ist nicht vermietet.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 54/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 28. April 2015, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 608** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 15, Größe 3.736 m²,

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²,

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²,

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. T 102.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.06.2013 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Altes Lager in unmittelbarer Nähe der Wohnungseigentume Breitscheidstraße 8. Der Stellplatz ist nicht vermietet.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 58/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 28. April 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 609** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, Größe 13.125 m², Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Größe 3.736 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 103.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.06.2013 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Altes Lager in unmittelbarer Nähe der Wohnungseigentume Breitscheidstraße 8. Der Stellplatz ist nicht vermietet.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 59/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 28. April 2015, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 607** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 15, Größe 3.736 m²,

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²,

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²,

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 101.

Für jeden Miteigentümer ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Der Pkw-Stellplatz T 101 befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Breitscheidstraße/Ecke Lessingweg in einer Tiefgarage, Bj. ca. 1996/1997.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 57/13

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**Bekanntmachung über die
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Vom 16. Februar 2015

Ministerium der Finanzen

Der abhanden gekommene Dienstausweis von Frau Katrin Götze, Dienstausweis-Nr. 138635, ausgestellt am 19.01.1994, Gültigkeitsvermerk bis zum 01.11.2014, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt Beetzsee

Im Amt Beetzsee des Landkreises Potsdam-Mittelmark ist zum schnellstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors

neu zu besetzen.

Das Amt Beetzsee mit ca. 8.200 Einwohnern, auf einer Fläche von 202 km² liegt an der nordöstlichen Kreisgrenze des Landkreises Potsdam-Mittelmark und wurde im Mai 1992 gegründet. Das nahe der Stadt Brandenburg gelegene Amt besteht aus den Mitgliedsgemeinden Beetzsee, Beetzseeheide, Päwesin, Roskow und der Stadt Havelsee. Geografisch gesehen gehört das Amtsterritorium zum Havelland.

Als land- und forstwirtschaftlich geprägte Landschaft gibt es keine großen Gewerbebetriebe, Fabriken oder Ähnliches. Gleichwohl sind mittelständische Unternehmen und kleinere Handwerksbetriebe in den Gemeinden ansässig. Ebenfalls sind gastronomische Einrichtungen und Beherbergungsbetriebe rund um den Beetzsee und um die Havel vorhanden. Weitere Informationen zum Amtsbereich und den Mitgliedsgemeinden finden sie unter www.amt-beetzsee.de.

Die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor wird als Beamtin/Beamter auf Zeit berufen und vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Besoldung richtet sich nach der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg, derzeit Besoldungsgruppe A 15.

Gesucht wird eine engagierte, zielstrebige, verantwortungsbewusste, belastbare, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die über die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde verfügt und durch den bisherigen beruflichen Werdegang umfassendes Wissen und Können und vielseitige Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung, dabei insbesondere in der Kommunalverwaltung erworben hat. Ebenso sollten Kenntnisse im Umgang mit Kommunalparlamenten vorhanden sein. Das wirtschaftliche, leistungsorientierte und bürgernahe Führen der Verwaltung sind Voraussetzung.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

- die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation (§138 Absatz 1 Satz 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg)
- langjährige Verwaltungserfahrungen in kleineren oder mittleren Kommunalverwaltungen, verbunden mit mehrjähriger Erfahrung in einer Führungsposition
- umfassende Sach- und Verwaltungskenntnisse für die Arbeit in einer Kommunalverwaltung
- Befähigung zur Anleitung und Motivation von Mitarbeiter
- Führerschein der Klasse B
- die Bewerberin/der Bewerber müssen die Voraussetzungen für die Wahl zur Amtsdirektorin/zum Amtsdirektor und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß Landesbeamtengesetz in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz erfüllen. Insbesondere dürfen die Bewerberinnen/die Bewerber bei ihrer ersten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit im Land Brandenburg das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Von den Bewerberinnen und den Bewerbern wird erwartet, dass sie ihren Wohnsitz im Amtsbereich des Amtes bzw. in unmittelbarer Umgebung nehmen oder haben.

Schriftliche Bewerbungen mit Lichtbild, tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, lückenlosen Nachweisen der Schulbildung und des bisherigen Werdegangs sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bewerbung Amtsdirektorin/Amtsdirektor“ bis 15.03.2015 zu richten an:

Amt Beetzsee
an den Amtsausschussvorsitzenden persönlich
Chausseestr. 33 b
14778 Beetzsee

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht ist, ist ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.